



Keytrade Bank AG, Brüssel, Niederlassung Genf

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen treten zum am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inhalt

1.	Definitionen.....	3
2.	Geltungsbereich.....	3
3.	Unterschriften und Unterschriftsberechtigung.....	4
4.	Geschäftsunfähigkeit.....	4
5.	Konto für Minderjährige.....	4
6.	Investments.....	4
7.	Kontoeröffnung und Identifikation.....	4
8.	Vollmacht.....	5
9.	Kommunikation zwischen Bank und Kunden.....	5
10.	Angeborene Produkte und Dienste – Gebührenordnung.....	6
11.	Vergütung und Zinsen.....	7
12.	Rückvergütungen.....	7
13.	Pfandbestellung und Verpfändung.....	7
14.	Verrechnung.....	8
15.	Codes – Zugriff auf den Transaktionsbereich.....	8
16.	Haftung.....	9
17.	Elektronische Geschäfte.....	10
18.	Ausführung der Orders zu Finanzinstrumenten.....	11
19.	Stornierungsauftrag.....	11
20.	Einhaltung geltender Regelungen.....	11
21.	Beschwerden - Bearbeitung von Klagen.....	12
22.	Finanzinformationen.....	12
23.	Nicht-gewerblicher Nutzer.....	12
24.	Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Korrespondenz.....	13
25.	Geistiges Eigentum.....	13
26.	Outsourcing.....	13
27.	Bankgeheimnis.....	13
28.	Datenschutz.....	14
29.	Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschegesetz, "GWG").....	14
30.	Gemeinschaftskonten.....	15
31.	Saldo.....	15
32.	Ablehnung eines Geschäfts durch die Bank.....	15
33.	Geschäfte.....	16
34.	Depoteinlagen (Gelder oder Finanzinstrumente).....	16
35.	Verwahrung von Finanzinstrumenten.....	16

36.	Verwaltung der Finanzinstrumente	17
37.	Abhebungen und Überweisungen	17
38.	Kredite	17
39.	Abrechnungen und Kontoauszüge	17
40.	Fehlerhafte Geschäfte (Mistrades)	18
41.	Treuhanddepots	18
42.	Anlegerprofil des Kunden	18
43.	Interessenkonflikt	18
44.	Risiken bei Orders zu Finanzinstrumenten	19
45.	Feiertage	19
46.	Beendigung der Geschäftsbeziehung	19
47.	Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	19
48.	Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand	20

1. Definitionen

1.1 "Anschrift": Es handelt sich um diejenige Anschrift des Kunden, (i) die dem (Wohn-)Sitz des Kunden laut Kontoeröffnungsantrag entspricht, (ii) die einer anderen vom Kunden in seinem Kontoeröffnungsantrag genannten Korrespondenzanschrift entspricht, (iii) die der Kunde der Bank in Abweichung der unter (i) und (ii) genannten Adressen änderungshalber mitgeteilt hat.

1.2 "E-Mail-Adresse": Es handelt sich um diejenige E-Mail-Adresse des Kunden, (i) die er im Kontoeröffnungsantrag angegeben hat, (ii) die der Kunde der Bank im Nachhinein über den Transaktionsbereich mitgeteilt hat.

1.3 "Kunde": Es handelt sich um diejenige Person, die bei der Bank einen Kontoeröffnungsantrag gestellt und dem die Bank stattgegeben hat.

1.4 "Kontoeröffnungsantrag": Es handelt sich um die unter Artikel 7 bezeichneten Unterlagen (einschliesslich der Anlagen zum üblichen Kontoeröffnungsantrag) und Auskünfte, die der Bank im Sinne von Artikel 9 bereitgestellt wurden und (ii) ggf. im Nachhinein vom Kunden angepasst wurden.

1.5 "Finanzinstrument": Im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen handelt es sich bei den Finanzinstrumenten insbesondere, ohne jedoch erschöpfend zu sein, um Wertpapiere, um Anteile an gemeinsamen Kapitalanlagen und um Produkte jeder Art einschliesslich aller entsprechenden Optionen ungeachtet ihres Erwerbszeitpunkts.

1.6 "Keytrade ID": Es handelt sich um ein elektronisches Gerät, das die Bank ihren Kunden zur Verfügung stellt, und das automatisch jeweils einmalige Codes generiert, mit deren Hilfe man sich im Transaktionsbereich anmelden und Geschäfte durchführen kann.

1.7 "Mitteilung": Jede Benachrichtigung seitens der Bank an den Kunden oder umgekehrt, die im Sinne der Bestimmungen nach Artikel 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt; "mitteilen" bezeichnet in diesem Zusammenhang den Vorgang einer Mitteilung.

1.8 "Transaktion": Jedes zwischen der Bank und ihrem Kunden zu ihren Produkten bzw. Dienstleistungen abgeschlossene Geschäft. Beispielsweise betrifft dies (ohne erschöpfend zu sein): Überweisungen, Einlagen, Erwerb, Verkauf, Zeichnung von Finanzinstrumenten.

1.9 "Elektronische Transaktion": Jede Transaktion, die von einer natürlichen Person mithilfe eines elektronischen Kapitaltransferinstruments ausgeführt wird.

1.10 "Orders zu Finanzinstrumenten": Jede Order, insbesondere zum Kauf, Verkauf, zur Zeichnung oder zum Tausch eines Finanzinstruments.

1.11 "Sitz": Gesellschaftssitz der Bank.

1.12 "Internetportal": das Internetportal der Bank. Das Internetportal umfasst die öffentliche Website sowie den Transaktionsbereich, auf den nur Kunden mithilfe ihrer Geheimcodes und des Keytrade ID zugreifen können.

2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "**Allgemeinen Geschäftsbedingungen**") regeln die Beziehungen zwischen der Keytrade Bank AG, Brüssel, Niederlassung Genf (die "**Bank**") und ihren Kunden (der "**Kunde**") (gemeinschaftlich die "**Parteien**") im Rahmen der Online-Trading-Dienste, die die Bank über ihr Internetportal www.keytradebank.ch anbietet. Dies gilt vorbehaltlich vorrangiger Sondervereinbarungen zwischen der Bank und dem Kunden sowie aller im Bankensektor üblichen Usancen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen vor allem dazu, das Rechtsverhältnis der Parteien zueinander im Hinblick auf die Nutzung des elektronischen Tradingsystems der Bank zu definieren.

3. Unterschriften und Unterschriftsberechtigung

Vollmachten sowie die entsprechenden Unterschriftsmuster sind allein der Bank gegenüber wirksam. Sie gelten bis zu ihrem schriftlichen Widerruf bzw. einer anderen schriftlich mitgeteilten Änderung, ohne dass die Bank deren Übereinstimmung mit Einträgen im Handelsregister oder in anderen Veröffentlichungen innerhalb oder ausserhalb der Schweiz zu berücksichtigen hat.

Vorbehaltlich grober Fahrlässigkeit seitens der Bank geht jeglicher Schaden, der auf eine Fälschung oder unzureichende Unterschriftsberechtigung zurückzuführen ist und im Rahmen einer normalen Überprüfung nicht aufzuspüren ist, zulasten des Kunden.

4. Geschäftsunfähigkeit

Soweit die Bank hiervon nicht rechtzeitig vorab und schriftlich unterrichtet wurde, gehen Schäden aufgrund der Geschäftsunfähigkeit des Kunden bzw. eines von ihm bevollmächtigten Vertreters oder anderer dritter Personen, die Zugriff auf das Kundenkonto haben, zu Lasten des Kunden. Der Kunde haftet in jedem Falle für die Geschäftsunfähigkeit seiner Bevollmächtigten.

5. Konto für Minderjährige

Die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen müssen ein Formular namens "Vollmacht" ausfüllen und unterzeichnen, und es dem Kontoeröffnungsantrag beilegen.

Sie verpflichten sich, die Vermögenswerte der auf den Namen des Minderjährigen lautenden Konten ausschliesslich in dessen Interesse zu verwalten. Abhebungen und Überweisungen müssen stets im Interesse des Minderjährigen liegen. Die gesetzlichen Vertreter sind allein verantwortlich für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung und stellen die Bank gemeinschaftlich und gesamtschuldnerisch von jedem eventuellen Regress infolge eines diesbezüglichen Verschuldens ihrerseits frei. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen des schweizerischen Zivilrechts.

6. Investments

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank nicht dazu befugt ist, ein Verwaltungsmandat zu übernehmen und dies somit nicht übernimmt. Darüber hinaus anerkennt und akzeptiert der Kunde, dass die Bank, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders bestimmt, keinerlei Beratungstätigkeit, insbesondere nicht im Bereich der Anlageberatung, wahrnimmt. Der Kunde ist sich darüber hinaus der Tatsache bewusst, dass er zwar über das Internetportal auf Finanzanalysen zugreifen kann, dass deren Bereitstellung jedoch keinerlei Kauf- oder Verkaufsempfehlung für das betroffene Finanzinstrument entspricht. Die Entscheidungen hinsichtlich Investments und Deinvestments werden ausschliesslich vom Kunden getroffen. Die Bank übernimmt nicht die Überprüfung der Vermögensanlagen. Daher ist allein der Kunde für die Auswahl seines Investments sowie dessen Überwachung verantwortlich.

7. Kontoeröffnung und Identifikation

Der Kunde muss (i) den Ad-hoc-Kontoeröffnungsantrag, der ihm von der Bank zur Verfügung gestellt wurde, ausfüllen, (ii) diesem Formular sämtliche von der Bank geforderten Unterlagen beifügen und (iii) der Bank diese Unterlagen gemäss den auf dem Formular enthaltenen Hinweisen an die Bank senden. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank alle Änderungen der darin gemachten Angaben mitzuteilen.

Die Vertragsbeziehung zur Bank setzt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Bank dem Kontoeröffnungsantrag des Kunden stattgegeben hat. Diese Stattgabe gilt als zu dem Zeitpunkt mitgeteilt, zu welchem dem Kunden seine Geheimcodes für den Transaktionsbereich bekannt gegeben und sein Keytrade ID zugestellt werden. Die Bank hat bezüglich der Annahme eines Kontoeröffnungsantrags keinerlei Fristen einzuhalten. Sie ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, den Antrag einer Person auf Eröffnung eines allgemeinen oder spezifischen Kontos abzulehnen oder aber diese an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen.

Jeder Kunde, der die von der Bank angebotenen Investmentdienste, insbesondere den Service zur Ausführung / Entgegennahme und Übermittlung von Orders zu Finanzinstrumenten in Anspruch nehmen will, muss der Bank seine Kenntnisse und Erfahrung im Anlagebereich nachweisen, indem er den Kenntnis- und Erfahrungstest ausfüllt.

Zwischen dem Kunden und der Bank abgeschlossene Verträge werden über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren archiviert. Der Kunde kann die Bank um Zustellung einer Kopie bzw. Reproduktion des Vertrages bitten.

8. Vollmacht

Die Bank stellt dem Kunden eine privatrechtliche Standardvollmacht in Form eines Vordrucks zur Verfügung, mit deren Hilfe er Dritten ein Mandat erteilen kann. Um einem Dritten ein Mandat zu erteilen, muss der Vordruck ausgefüllt der Bank übersendet werden, wobei die darauf vermerkten Bestimmungen einzuhalten sind. Bereits im Kontoeröffnungsantrag kann ein Bevollmächtigter benannt werden. Die Bank kann im Rahmen einer entsprechenden Mitteilung an den Bevollmächtigten bzw. an den Kunden die Anerkennung einer Vollmacht ohne Angabe von Gründen ablehnen.

9. Kommunikation zwischen Bank und Kunden

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen können Mitteilungen der Bank folgendermassen erfolgen: (i) per E-Mail an die E-Mail-Adresse des Kunden oder – im Falle einer E-Mail-Antwort – an diejenige E-Mail-Adresse, die der Kunde zuvor in seiner ursprünglichen E-Mail genutzt hat, (ii) per Telefon, (iii) über das Internetportal, (iv) über andere elektronische Kommunikationsformen (z. B. Versand von Abrechnungen, Kontoauszügen usw.), (v) per Fax, (vi) durch Anlagen zu Kontoauszügen.

Mitteilungen oder Benachrichtigungen gelten als dem Kunden rechtswirksam zugestellt, sobald die Bank sie auf dem Internetportal bekannt gibt oder per E-Mail versendet.

Der Kunde wird allerdings darauf hingewiesen, dass ihm die Geheimcodes und sein Keytrade ID in Anwendung von Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und abweichend von Artikel 9 auf postalischem Wege zugestellt werden. Falls keine Korrespondenz zugestellt werden soll, muss der Kunde die Bank hiervon in Kenntnis setzen, woraufhin er sie in den Räumlichkeiten der Bank abholen kann.

Die Kommunikation zwischen Kunde und Bank kann folgendermassen erfolgen: (i) online über den Transaktionsbereich mithilfe der Geheimcodes und dem Keytrade ID; (ii) per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Bank, wobei der Kunde entweder seine eigene oder jede andere E-Mail-Adresse als Absenderadresse nutzen kann, vorausgesetzt, es ist ersichtlich, dass die E-Mail vom Kunden verfasst und abgesandt wurde; (iii) auf normalem postalischem Wege; (iv) per Fax an die Bank, wobei die Bank ggf. das Recht hat, Fax-Mitteilungen nicht anzuerkennen, falls sie Zweifel an deren Echtheit hegt; sie kann sich diese Fax-Mitteilungen auf postalischem Wege bestätigen lassen, wobei Letzteres als die eigentliche Mitteilung anzusehen ist; (v) und per Telefon, wobei die Bank ggf. das Recht hat, telefonische Mitteilungen nicht anzuerkennen, falls sie Zweifel an der Identität des Anrufers hegt; sie kann sich diese telefonischen Mitteilungen auf postalischem Wege oder per Fax bestätigen lassen, wobei Letzteres als die eigentliche Mitteilung anzusehen ist.

Ohne hierzu verpflichtet zu sein, behält sich die Bank das Recht vor, zusätzliche Angaben, die der Identifizierung des Auftraggebers dienen, einzufordern, bzw. eine schriftliche Bestätigung dergestalt erteilter Anweisungen bzw. Orders anzufordern. Ihre Haftung ist in keiner Weise berührt, wenn Sie die Ausführung solcher Orders ablehnt, deren Auftraggeber sie nicht einwandfrei identifizieren konnte.

Der Kunde anerkennt und akzeptiert die Risiken der vorgenannten Kommunikationskanäle und entbindet die Bank hiermit von jeglicher diesbezüglichen Haftungsverpflichtung. Er bestätigt hiermit, dass er für alle Missbrauchs- und Betrugsrisiken haftet, die sich im Zusammenhang mit diesen

Kommunikationskanälen ergeben, beispielsweise der Zugriff auf das Kundenkonto durch unbefugte Dritte, die Möglichkeit, dass Dritte dem Kunden Mitteilungen zukommen lassen, die vorgeblich von der Bank stammen, Fälschungen, Irrtümer, Fehlinterpretationen, Doubletten, Missverständnisse oder Verluste im Zusammenhang mit den über die vorgenannten Kommunikationsmittel erteilten Anweisungen.

Vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher Bestimmungen und Vertragsvereinbarungen haftet der Kunde im Rahmen der vorgenannten Mitteilungen allein und in vollem Umfang für die missbräuchliche Nutzung seiner E-Mail-Adresse oder für den Versand einer vorgeblich von ihm verfassten und versandten E-Mail durch eine dritte hierzu nicht befugte Person.

Die Bank ist ausdrücklich dazu befugt, E-Mails, auf denen der Name des Kunden oder seines Bevollmächtigten als Unterschrift erscheint, oder die den Kunden oder seinen Bevollmächtigten als Verfasser derselben ausweisen, als authentisch zu behandeln. Es bleibt der Bank jedoch unbenommen, die Ausführung solcher Anweisungen abzulehnen oder hierzu eine Bestätigung in Schriftform anzufordern; dies gilt auch, wenn sie vom Kunden bereits mündlich oder per Fax bestätigt wurden.

Der Kunde ist darüber unterrichtet, dass die E-Mail-Korrespondenz über das Internet erfolgt, dabei handelt es sich um ein öffentliches Netz, über das die Bank keine Kontrolle ausübt; die Korrespondenz ist weder verschlüsselt noch anderweitig gesichert. Es besteht daher die Gefahr, dass E-Mails abgefangen, wenn nicht gar geändert werden können. Der Kunde ist sich ebenfalls der Tatsache bewusst, dass E-Mails aufgrund der Struktur des Internets selbst dann die Landesgrenzen verlassen können, wenn Versender und Empfänger sich im selben Land befinden.

Dementsprechend erklärt der Kunde ausdrücklich, über die Risiken hinsichtlich (i) der Kommunikationskanäle, insbesondere bei E-Mail-Korrespondenz und (ii) des Internets unterrichtet zu sein und diese sowie deren Folgen (u. a. bezüglich des Bankgeheimnisses) zu akzeptieren.

Der Kunde bestätigt, über einen permanenten Internetanschluss zu verfügen. Der Kunde ist verpflichtet, das Internetportal regelmässig, jedoch zumindest einmal wöchentlich aufzusuchen, um die Mitteilungen der Bank zur Kenntnis zu nehmen, die Ausführung seiner Geschäfte zu überprüfen und seine Kontoauszüge einzusehen.

10. Angebotene Produkte und Dienste – Gebührenordnung

Auf ihrem Internetportal veröffentlicht die Bank die "Gebührenordnung" zu den von ihr angebotenen Diensten und Produkten. Die angebotenen Produkte und Dienste sowie die Gebühren und Konditionen gemäss der "Gebührenordnung" können von der Bank jederzeit und unangekündigt geändert, erhöht, begrenzt oder ausgeweitet werden. Unbeschadet hiervon ist die Erfüllung der den Parteien obliegenden, zeitlich begrenzten Verpflichtungen im Zusammenhang mit den vor Inkrafttreten dieser Änderungen abgeschlossenen Geschäften.

Die Bank kann ohne Angaben von Gründen dem Kunden den Zugang zu bestimmten Produkten oder Diensten untersagen bzw. einschränken, oder aber deren Nutzung durch den Kunden an bestimmte Voraussetzungen knüpfen.

Auf jedes Geschäft sind die zum Tage seiner Ausführung durch die Bank geltenden Gebühren und Zinssätze anzuwenden. Der Kunde ist verpflichtet, diese vor Abschluss des Geschäfts zur Kenntnis zu nehmen. Neben den von der Bank einbehaltenen Kosten und Aufwendungen können dem Kunden andere Kosten entstehen, namentlich Steuern im Zusammenhang mit seinen Geschäften bzw. den von der Bank angebotenen Diensten.

Die Bank kann vom Kunden die gesonderte Zahlung folgender Ausgaben einfordern:

- a) sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zum Kunden, z. B. Kosten für Telefon, Fax, Anschreiben und Porto, falls der Kunde Bestätigungen zu Geschäften, Kontoauszüge oder sonstige Papierunterlagen anfordert, die ihm normalerweise von der Bank in elektronischer Form zugestellt worden wären;

- b) sämtliche der Bank aufgrund der Nicht-Erfüllung seitens des Kunden entstehenden Kosten, einschliesslich solcher Beträge, die für den Versand von Mahnschreiben und ihren Rechtsbeistand anfallen;
- c) sämtliche Kosten, die der Bank im Zusammenhang mit der Beantwortung behördlicher Anfragen entstehen, einschliesslich einer von der Bank festzulegenden Pauschale für den Versand von Aufstellungen und Unterlagen sowie für die Fertigung von Kopien.

11. Vergütung und Zinsen

Die Bank kann von jedem Konto des Kunden sämtliche ihr zustehenden Vergütungen und Kostenerstattungen im Rahmen einer Lastschrift abbuchen. Das Gleiche gilt für Beträge, zu deren Einbehalt sie kraft Gesetzes bzw. vertraglicher Bestimmungen verpflichtet ist, und die im Zusammenhang mit Geschäften, vereinnahmten Erträgen und sonstigen Zahlungen auf dieses Konto stehen.

Ein Zahlungsverzug seitens des Kunden für der Bank geschuldete Beträge bedingt von Rechts wegen und ohne weitere Aufforderung - neben den Sollzinsen - eine pauschale Entschädigungszahlung an die Bank in Höhe von 10% des offenen Betrages, mindestens jedoch 75,- CHF.

Auf alle bei der Bank geführten Konten werden Soll- oder Habenzinsen gemäss der Broschüre "Zinssätze" angerechnet, soweit sich aus dieser Broschüre bzw. aufgrund gegenseitiger Vereinbarungen keine anders lautenden Bestimmungen ergeben.

Änderungen an dieser Broschüre werden dem Kunden schnellstmöglich mitgeteilt, u. U. kann dies, soweit vertretbare Gründe vorliegen, unangekündigt bzw. erst nach Inkrafttreten der Änderung erfolgen. Diese Änderung berührt allerdings nicht die Beachtung der den Parteien obliegenden, zeitlich begrenzten Verpflichtungen im Zusammenhang mit den vor Inkrafttreten dieser Änderungen abgeschlossenen Geschäften.

12. Rückvergütungen

Der Kunde willigt darin ein, dass eventuelle Rückvergütungen bzw. Provisionen, die die Bank von Gegenparteien oder sonstigen Dritten erhält, bei ihr verbleiben. Der Kunde kann jederzeit auf einfachen Antrag von der Bank die Einzelheiten zu den auf sein Konto entfallenden Rückvergütungen bzw. Provisionen erhalten.

13. Pfandbestellung und Verpfändung

Zur Deckung bestehender oder künftiger Verbindlichkeiten sowie etwaiger (fälliger oder noch nicht fälliger) Ansprüche, die die Bank dem Kunden gegenüber im Rahmen der zwischen den Parteien bestehenden Geschäftsbeziehung geltend machen könnte (insbesondere erforderliche Einschusszahlungen und Deckungen), wobei dies sowohl die Summen in der Hauptsache als auch aufgelaufene bzw. auflaufende Zinsen, Provisionen und sonstige Aufwendungen einschliesslich der Kosten eines Rechtsverfahrens und der hierfür anfallenden Honorare betreffen kann, räumt der Kunde der Bank ein Pfandrecht auf sämtliche Werte (insbesondere Barmittel und Finanzinstrumente) ein, die sich gegenwärtig oder in Zukunft auf dem Kundenkonto befinden.

Die Bank kann die Vermögenswerte freihändig veräussern, dabei tritt sie als Gegenpartei auf und ist nicht an die Massgaben des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (**SchKG**) gebunden; ebenso wenig muss sie ein Schuldbetreibungsverfahren bzw. rechtliche Schritte gegen den Kunden einleiten.

Unbeschadet bereits gestellter Sicherheiten und vorbehaltlich anders lautender vertraglicher Vereinbarungen kann die Bank jederzeit die Stellung neuer oder ergänzender Sicherheiten verlangen, um sich dergestalt auf eine ihr vertretbar erscheinende Weise gegen sämtliche Risiken aus den mit dem Kunden abgeschlossenen Geschäften abzusichern. Sollte der Kunde dieser Aufforderung binnen einer von der Bank zu bestimmenden Frist nicht Folge leisten, so werden sämtliche Forderungen der Bank von Rechts wegen und in vollem Umfang ohne jedwede Inverzugsetzung fällig. Auch wenn die Forderungen dem Kunden gegenüber noch nicht fällig sein sollten, kann die Bank ggf. selbst oder

über einen von ihr beauftragten Dritten verpfändete Werte sofort freihändig verkaufen oder verpfändete Forderungen vereinnahmen.

14. Verrechnung

Hinsichtlich sämtlicher Forderungen der Bank gegenüber ihrem Kunden besteht seitens der Bank ein Verrechnungsanspruch gegenüber den Forderungen des Kunden. Der Verrechnungsanspruch der Bank besteht ungeachtet der Fälligkeit der Forderungen, der Währung oder Art dieser Forderungen.

Guthaben in einer Fremdwährung können in eine der Kontowährungen konvertiert werden, hierbei wird der zum Zeitpunkt der Bestimmung des Guthabens geltende Wechselkurs zugrunde gelegt.

Sollte ein Kunde ausfallen oder sich ein drohender Zahlungsausfall bezüglich einer fälligen Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Bank abzeichnen, werden dessen sämtliche Verbindlichkeiten, Schulden und Verpflichtungen der Bank gegenüber, einschliesslich solcher aus Terminkontrakten, unmittelbar fällig. Die Bank ist berechtigt, Kontensaldi miteinander zu verrechnen oder aber Guthaben ganz oder teilweise von einem Habenkonto auf ein Sollkonto umzubuchen bzw. umgekehrt. Der Kunde wird hiervon nachträglich über seine Kontoauszüge unterrichtet.

15. Codes – Zugriff auf den Transaktionsbereich

Die Bank teilt dem Kunden seine Geheimcodes mit und stellt ihm sein Keytrade ID zur Verfügung, mit dessen Hilfe er im Transaktionsbereich auf die ihm von der Bank zugänglich gemachten Produkte und Dienste zugreifen und seine Geschäfte ausführen kann.

Mithilfe jedes PCs, der die auf der Internetseite genannte Mindestkonfiguration erfüllt und über einen Internetanschluss verfügt, kann man an sieben Tagen in der Woche rund um die Uhr auf den Transaktionsbereich mit allen angebotenen Bankdiensten zugreifen. Dies gilt vorbehaltlich jener Fälle, in denen dieser infolge von Wartungs- oder Sicherungsarbeiten oder aufgrund anderer Umstände, die ausserhalb einer vertretbaren Einflussnahme der Bank liegen, nicht erreichbar ist.

Die Bank kann jederzeit neue Mittel oder Verfahren einführen sowie neue Codes schaffen, um die Sicherheit Ihrer IT-Systeme bzw. ihrer Internetseite zu optimieren. Sie unterrichtet den Kunden über diese neuen Mittel, Verfahren und Codes.

Der Kunde stellt sicher, dass er die ihm mitgeteilten Codes vertraulich behandelt und den persönlichen Charakter des ihm bereitgestellten Keytrade ID sowie der damit generierten Codes wahrt. Er haftet vollumfänglich für den Verlust, die missbräuchliche Nutzung sowie für die Bekanntgabe seiner Codes und seines Keytrade ID an Dritte.

Der Kunde verpflichtet sich zudem, die folgenden Sicherheitsmassnahmen sowie alle anderen angemessenen Vorsichtsmassnahmen zu beachten, was insbesondere für Massnahmen gilt, die ihm von der Bank über ihr Internetportal oder anderweitig hinsichtlich der Sicherheit und Vertraulichkeit seiner Codes und des Keytrade ID empfohlen werden:

- Er hat für seinen PC und Internetanschluss alle üblichen Sicherheitsmassnahmen zu treffen; dies gilt für eine Firewall, Spyware, Antivirus usw.
- Er hat sein Keytrade ID der Bank auszuhändigen, falls das Gerät Störungen aufweist bzw. unbenutzbar ist, oder falls ihm ein neues Zugriffsinstrument bereitgestellt wird.
- Er hat sein Keytrade ID an einem sicheren Ort aufzubewahren und Dritten unzugänglich zu halten.
- Er hat sicherzustellen, dass er bei seinem Antrag auf Zugang zum Transaktionsbereich die ihm von der Bank mitgeteilten Geheimcodes sowie den Keytrade ID persönlich entgegennimmt.
- Er muss seinen Code sofort nach Erhalt ändern (unter Verzicht auf allzu offensichtliche Kombinationen wie Geburtsdatum, Name eines Angehörigen usw.), sich seine Geheimcodes merken und unverzüglich die Schreiben vernichten, mit denen ihm die Codes mitgeteilt wurden.

- Er darf seine Geheimcodes unter keinen Umständen an Dritte weitergeben (hierzu zählen auch Familienangehörige und Freunde) bzw. diese von Dritten nutzen lassen.
- Er sollte seine Geheimcodes weder in leicht lesbarer, noch in verschlüsselter Form notieren, wobei dies insbesondere nicht in räumlicher Nähe desjenigen PCs erfolgen sollte, von dem aus er auf den Transaktionsbereich zugreift.
- Er hat die Geheimcodes ausschliesslich in einem sicheren Umfeld zu benutzen, ohne dass Dritte diese einsehen können bzw. er sich ablenken lässt.
- Er hat die Bank bei Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Benutzung seiner Karten, seines Keytrade ID, seiner Schecks, seiner Konten oder seines Identitätsnachweises hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus muss der Kunde der Bank unverzüglich jede Tatsache mitteilen, die eine missbräuchliche Nutzung seiner Karten, Codes, seines Keytrade ID, seiner Schecks oder Konten nach sich ziehen könnte.
- Er hat die Bank unverzüglich zu informieren, wenn ein Ereignis eintritt, das eine betrügerische bzw. missbräuchliche Benutzung seiner Zugriffsinstrumente für den Transaktionsbereich, seiner Karten, Codes, seines Keytrade ID, seiner Schecks und Konten ermöglichen kann, oder wenn eine derartige Befürchtung besteht.
- gemäss Artikel 21 hat er die Bank unverzüglich über alle Probleme technischer Art, Übertragungsprobleme sowie alle sonstigen Störungen zu unterrichten, die er während der Benutzung des Internetportals oder eines anderen Dienstes der Bank feststellt.

Das Konto des Kunden sowie seine Karten, seine Zugangscodes und sein Keytrade ID zur Anmeldung beim Internetportal der Bank werden spätestens einen Tag nach Erhalt der entsprechenden Kundenmitteilung gesperrt.

16. Haftung

Die Bank haftet nur bei grob fahrlässigem Handeln ihrerseits oder seitens der von ihr beauftragten Personen.

Die Bank haftet nicht für solche Schäden, die dem Kunden aufgrund technischer Probleme oder aufgrund von Übertragungsproblemen im Rahmen der Nutzung eines PCs, des Internets oder des bankeigenen Netzwerks entstanden sind, und die die Nutzung der Dienste - ggf. nur vorübergehend - unmöglich machen. Das Gleiche gilt für Schäden infolge einer missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung des Systems oder infolge einer Ausspähung kundenrelevanter Daten durch Hacking, Datenpiraterie, Fälschung, Diebstahl oder Verlust von Codes oder anderen Zugangsinstrumenten zu den Diensten. Der Kunde ist sich der Risiken aufgrund solcher technischer Probleme bewusst und akzeptiert sie.

Die Bank übernimmt nur eine Mittelverpflichtung, die darin besteht, alle vertretbaren, ihr zur Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Zugang zu ihrem Internetportal zu gewährleisten. Die Bank haftet daher nicht bei einer Unerreichbarkeit des Internetportals oder sonstiger Bankdienste, infolge derer der Abschluss oder die Ausführung von Geschäften unmöglich ist. Sie haftet ebenso wenig, falls die Ausführung infolge technischer Störungen (inkl. Übertragungsprobleme), die ausserhalb einer vertretbaren Einflussnahme seitens der Bank liegen, nicht, nur teilweise, irrig oder verspätet erfolgt (diese Fälle gelten kollektiv als "Nicht-Ausführung"); insbesondere gilt dies für (i) technische Störungen bei den Korrespondenten der Bank oder den betroffenen Handelsplätzen bzw. den Multilateral Trading Facilities ("MTF") (z. B. bei Überlastung einer Börse), (ii) Störungen der Übertragungsleitungen und sonstiger Kommunikationskanäle, (iii) Ausfälle des Maschinenparks der Bank, (iv) unvorhersehbare Softwareprobleme, (v) Überlastung des Internetportals und der bankeigenen IT-Systeme und des Telefonnetzes sowie (vi) für Stromausfälle.

In folgenden Fällen kann die Bank unangekündigt den Zugang zu ihrem Internetportal bzw. zu bestimmten Funktionsbereichen des Portals oder zu anderen technischen Diensten der Bank sperren: (i) Zur Vermeidung bzw. zu Behebung eines Ausfalls oder einer Störung ihres IT-Parks, ihrer Software oder ihrer Kommunikationssysteme; (ii) falls es die Bank für notwendig erachtet, insbesondere in Fällen von Datenraub, Unterschlagung oder dem Versuch hierzu sowie (iii) zwecks Wartung oder Verbesserung des Internetportals bzw. des IT-Systems der Bank. Soweit dies bei vertretbarem Aufwand möglich ist, unterrichtet die Bank den Kunden über geplante Zugangssperren. Die Bank haftet nicht für Schäden infolge dieser Nicht-Verfügbarkeit ihrer Dienste.

Die Bank kann zwecks Zustandekommen und Umsetzung eines Geschäfts auf Korrespondenten oder (Sub-)Bevollmächtigte zurückgreifen, wobei dies unter Wahrung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinsichtlich des Outsourcing und des Bankgeheimnisses erfolgt. Die Bank haftet dem Kunden gegenüber nur in dem Umfang, in dem ihr Korrespondent oder Bevollmächtigter ihr gegenüber haftbar gemacht werden kann. Dies gilt vorbehaltlich eines groben Verschuldens seitens der Bank bei der Auswahl dieser Korrespondenten und Bevollmächtigten sowie im Hinblick auf diesen erteilte Anweisungen und deren Überwachung.

Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste der Bank in gutem Treu und Glauben zu nutzen und anerkennt hierbei insbesondere, dass Marktnotierungen und Preise der Bank von Dritten bereitgestellt werden. Aufgrund der stark automatisierten Übermittlung der Kurse kann es u. U. zu Kursirrtümern kommen. Die Bank toleriert keinerlei Investmentstrategien, die darauf abzielen, sich Kursirrtümer bzw. sich generell auf unredliche Art und Weise abnormale Tradingaktivitäten zunutze zu machen. Sollte die Bank feststellen, dass der Kunde diese Fehler nutzen will, bzw. anderweitig missbräuchlich handelt, kann die Bank nach eigenem Ermessen (i) den Vertrag im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen fristlos kündigen oder alle zur Vermeidung einer missbräuchlichen oder abnormalen Nutzung erforderlichen Massnahmen treffen, und/oder dem Kundenkonto die so erzielten Erträge ins Soll stellen. Darüber hinaus ist die Bank nicht an solche Geschäfte gebunden, die zu einem offenkundig inkorrekten Preis abgeschlossen wurden, bzw. zu einem Preis abgeschlossen wurden, von dem der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass er zum Zeitpunkt der Transaktion nicht angemessen war.

17. Elektronische Geschäfte

Die Orders zu Finanzinstrumenten erteilt der Kunde im Wesentlichen über den Transaktionsbereich.

Der Kunde kann der Bank seine Orders zu Finanzinstrumenten nur in Ausnahmefällen (z. B. bei einem Defekt des Keytrade ID) per Telefon erteilen. Der Kunde muss vor einer telefonischen Ordererteilung seitens der Bank identifizieren werden. Ungeachtet der Identifizierung des Kunden durch die Bank ist Letztere berechtigt, telefonisch erteilte Orders ohne Angabe von Gründen abzulehnen, was der Kunde hiermit anerkennt. Falls die Bank eine Order per Telefon erteilt, der eine telefonische Kundenorder zu Finanzinstrumenten zugrunde liegt, wird das Gespräch aufgezeichnet und die betreffende Order zu Finanzinstrumenten dem Kunden per E-Mail bestätigt. Der Kunde hat sich ausserdem binnen 24 Stunden nach seinem Anruf über den Transaktionsbereich zu vergewissern, ob die Order wunschgemäss ausgeführt wurde. Der Kunde trägt die alleinige Haftung für Fälle, in denen das Gespräch von einer dritten Person mitgeschnitten wurde, sowie für Übertragungsfehler, Missverständnisse zwischen dem Kunden und der Bank bezüglich des Betrags, des Werts und anderer Angaben zu seiner fraglichen Order, ebenso wie für Fristversäumnisse im Zusammenhang mit der Ordererteilung sowie alle sich daraus ableitenden Konsequenzen.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden nur auf elektronische Geschäfte Anwendung; dementsprechend haben sie bzgl. elektronischer Geschäfte Vorrang gegenüber den sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von denen sie abweichen. Die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von diesem Artikel nicht betroffen sind, wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Vorausgesetzt, der Kunde ficht ein bestimmtes Geschäft innerhalb der unter Artikel 21 genannten Frist an, so ist die Bank verpflichtet, nachzuweisen, dass dieses korrekt erfasst und verbucht wurde, und dass es nicht von einer technischen oder anderweitigen Störung behindert wurde.

Die Bank archiviert die internen Nachweise zu elektronischen Geschäften über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

Der Kunde haftet bis zum Zeitpunkt seiner Mitteilung des Verlusts oder Diebstahls elektronischer Kapitaltransferinstrumente an die Bank für die sich hieraus ergebenden Konsequenzen. Die Kundenhaftung bei elektronischen Geschäften ist allerdings auf einen Betrag von 250,- CHF begrenzt, es sei denn, dem Kunden ist grobe Fahrlässigkeit bzw. eine betrügerische Absicht vorzuhalten; in diesem Falle gilt die Obergrenze von 250,- CHF nicht. Die Obergrenze von 250,- CHF gilt gleichfalls

nicht, wenn das elektronische Transferinstrument ohne dessen Vorlage und ohne elektronische Identifizierung benutzt wurde. Sobald im Rahmen einer entsprechenden Mitteilung der Verlust oder Diebstahl der von der Bank bereitgestellten elektronischen Kapitaltransferinstrumente gemeldet wurde, haftet der Kunde nicht weiter für damit getätigte Geschäfte, es sei denn, die Bank weist ihm betrügerisches Handeln nach.

18. Ausführung der Orders zu Finanzinstrumenten

Die Bank wickelt die Orders zu Finanzinstrumenten in Echtzeit (vorbehaltlich der elektronischen Übertragungsdauer) auf Rechnung des Kunden an den betroffenen Handelsplätzen oder MTF ab. Dies erfolgt nach der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung. Sollte sie keinen direkten Zugang zu diesen Handelsplätzen haben, beauftragt die Bank Dritte mit der Orderabwicklung.

Die Orders zu Finanzinstrumenten werden von der Bank am Tage der Ordererteilung weitergeleitet oder ausgeführt. Dies erfolgt unter Beachtung der Kundenvorgaben sowie gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Ausführungspolitik für Orders der Bank sowie gemäss den auf dem Internetportal (oder anderweitig) von der Bank bekannt gegebenen Bedingungen und Bestimmungen insbesondere im Hinblick auf die Art der Finanzinstrumente und der Märkte, auf die betroffenen MTF oder Korrespondenten, die Arten der jeweiligen Orders, die Möglichkeiten des Verkaufs von Titeln, die auf einem anderen Markt erworben wurden usw.

Durch Erteilung einer Order zu einem Finanzinstrument bestätigt der Kunde, zuvor die Ausführungspolitik zu Orders der Bank gelesen und verstanden zu haben und die zum Tage der Ordererteilung geltende Fassung anzuerkennen. Diese kann auf dem Internetportal eingesehen werden.

19. Stornierungsauftrag

Die Stornierung einer Order zu einem Finanzinstrument kann erst zu dem Zeitpunkt berücksichtigt werden, zu dem sie rechtswirksam mitgeteilt wird. Dieser Stornierungsauftrag gilt als rechtswirksam mitgeteilt, wenn er den Massgaben hinsichtlich der rechtswirksamen Übermittlung von Orders zu Finanzinstrumenten (vgl. Artikel 18 und 20) entspricht. Ganz allgemein ist ein Stornierungsauftrag zu einem Finanzinstrument im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen als neue Order und somit von der zu stornierenden Order für das Finanzinstrument getrennt zu betrachten.

Die Bank kann nicht gewährleisten, einem Stornierungsauftrag zu Finanzinstrumenten Folge leisten zu können. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stornierung erst rechtswirksam eingeht, nachdem die zu stornierende Order bereits erteilt wurde, oder wenn eine solche Stornierung aufgrund der Vorschriften und Bestimmungen der betroffenen Handelsplätze oder MTF oder aufgrund technischer Probleme unmöglich ist.

20. Einhaltung geltender Regelungen

Die Orders zu Finanzinstrumenten unterliegen den einschlägigen Regelungen der betroffenen Länder, Börsen oder MTF. Sie können nur unter Einhaltung dieser Regelungen ausgeführt werden. Die Bank haftet nicht in Fällen, in denen eine zu einem Finanzinstrument (Definition s. u.) erteilte Kundenorder aufgrund der Nicht-Einhaltung dieser Vorschriften nicht ausgeführt werden kann; dies gilt für sämtliche etwaigen Verstösse gegen diese Massgaben (z. B. Schliessung der betroffenen Märkte, Aussetzung der Notierung usw.). Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anzuwendenden Regelungen je nach Land und betroffenen Märkten bzw. MTF unterschiedlich ausfallen können (z. B. hinsichtlich bestimmter Handelsmindermengen, Ausführungs- oder Stornierungsfristen für Orders, Liquidationsfristen usw.). In Zweifelsfällen hat sich der Kunde selbst über diese Regelungen zu informieren, wobei er ggf. das Helpdesk der Bank zu Rate ziehen kann. Die Bank ist nicht verpflichtet, diese Regelungen auf ihrem Internetportal zu veröffentlichen.

21. Beschwerden - Bearbeitung von Klagen

Beschwerden hinsichtlich (i) des Internetportals und seiner Funktionsweise sowie zu anderen Diensten der Bank, (ii) bestimmter auf dem Internetportal veröffentlichter Informationen, (iii) eines Irrtums im Zusammenhang mit einer Transaktion, (iv) einer Unterlassung seitens der Bank, (v) des Inhalts oder der Form einer Bankmitteilung, einschliesslich der Abrechnungen, Kontoauszüge sowie einer unterlassenen Mitteilung, (vi) des Preises für die Ausführung bzw. Nicht-Ausführung einer Order sowie (vii) jeglicher sonstigen Störung, müssen vorbehaltlich eines entsprechenden Rechtsverlusts der Bank vom Kunden per E-Mail an legal.keytradebank.ch binnen fünf Tagen, nachdem der Kunde dies festgestellt hat, bzw. redlicherweise hätte feststellen müssen, mitgeteilt werden. Diese Frist kann ggf. aufgrund gesetzlicher Vorgaben verlängert werden.

Nach Ablauf dieser Frist erlöschen sämtliche diesbezüglichen Ansprüche gegenüber der Bank.

22. Finanzinformationen

Auf dem Internetportal werden die Kurse von Finanzinstrumenten (in Echtzeit bei einem Abonnement oder um 20 Minuten zeitversetzt für alle Internetkunden) sowie sonstige Finanzinformationen, z. B. Unternehmensnachrichten oder Berichte über Finanzinstrumente, laufende Emissionen usw. veröffentlicht. Die Bank trägt dafür Sorge, die Dienste von zuverlässigen und namhaften Finanzinformationsdienstleistern in Anspruch zu nehmen. Diese Informationen werden der Bank allerdings von dritten Stellen zur Verfügung gestellt und für bestimmte Kursnotierungen von den betreffenden Handelsplätzen oder MTF. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank die Korrektheit dieser Informationen nicht gewährleisten kann und damit für Schäden aufgrund irriger Inhalte dieser Informationen (insbesondere für die Ausführung von Geschäften auf Grundlage irriger Kurse, bzw. für die Nicht-Ausführung derselben infolge irriger Kurse), bzw. der fehlenden Bekanntgabe dieser Informationen (insbesondere für entgangene Chancen und Möglichkeiten) nicht haftbar gemacht werden kann.

23. Nicht-gewerblicher Nutzer

Soweit der Kunde nichts Gegenteiliges mitteilt, gilt er als nicht-gewerblicher Nutzer, d. h.:

- Er zeichnet in seinem Namen und auf seine Rechnung und nicht im Namen und auf Rechnung einer Gesellschaft, eines Verbands, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Trusts;
- er nutzt die Finanzinformationen nur zu seinen persönlichen Anlagezwecken und nicht im Rahmen einer gewerblichen bzw. kaufmännischen Tätigkeit;
- er ist weder Mitglied der "Securities and Exchange Commission", noch der "Commodities Futures Trading Commission" oder einer Wertpapieragentur, einer Börse oder Ratingagentur, eines geregelten Markts oder einer vergleichbaren Einrichtung im Ausland, noch ist er Eigner oder Miteigner solcher Einrichtungen;
- sollte er Mitarbeiter einer Bank, Investmentfirma, Versicherungsgesellschaft oder eines ihrer Agenten oder Vertreter sein, und dabei Aufgaben im Bereich des Wertpapierhandels jedweder Art wahrnehmen, so nutzt er die Finanzinformationen zu rein privaten Zwecken und wird dabei nicht im Rahmen seiner beruflichen Funktion tätig;
- vorbehaltlich seines Anspruchs auf Weitergabe der von der Bank abgegebenen Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung an seinen Bevollmächtigten, der diese ausschliesslich für seine Tätigkeit im Namen und auf Rechnung des Kunden nutzen darf, beliefert der Kunde keine dritte Personen mit diesen Informationen.

Darüber hinaus anerkennt er,

- dass er zur Kenntnis genommen hat, an das in Kopieform auf dem Internetportal abrufbare "Nasdaq Subscriber Agreement" gebunden zu sein und dies zu akzeptieren;
- dass er nicht im Auftrag des Nasdaq handelt und nicht befugt ist, eine oder mehrere Bestimmungen des "Nasdaq Subscriber Agreement" hinzuzufügen, zu entfernen oder zu ändern;

- dass keine Bestimmung des "Nasdaq Subscriber Agreement" hinzugefügt, entfernt oder geändert wurde;
- dass er zur Kenntnis genommen hat, an das in Kopieform auf dem Internetportal abrufbare "NYSE Subscriber Agreement" gebunden zu sein und dies zu akzeptieren.

24. Überwachung und Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Korrespondenz

Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich zur Kontrolle, Aufzeichnung und Archivierung sämtlicher im Zusammenhang mit Onlinegeschäften geführten Telefonate mit der Bank, ohne dass diese dies vorab mitzuteilen hat. Hierzu kann die Bank nach eigenem Ermessen geeignete Audioverfahren oder sonstige Technologien einsetzen. Der Kunde ermächtigt die Bank darüber hinaus, seine digitale Korrespondenz mit der Bank zu überwachen. Vorbehaltlich einer Beschwerde des Kunden werden die Aufzeichnungen von der Bank bis zur Realisierung des vom Kunden verfolgten Ziels gespeichert. Im Falle einer solchen Beschwerde wird die Aufzeichnung diesbezüglicher Gespräche mindestens bis zur völligen Beilegung der Streitigkeit gespeichert.

Der Kunde kann der Bank nicht vorhalten, Aufzeichnungen unterlassen bzw. nicht gespeichert zu haben.

25. Geistiges Eigentum

Die Software, die die von der Bank über ihr Internetportal oder anderweitig angebotenen Dienste unterstützt, sowie der Inhalt des Internetportals einschliesslich aller Marken und Logos sind urheberrechtlich geschützt. Keinerlei über das Internetportal zugängliche oder darauf abgebildete Software, Materialien, Texte, Informationen, Abbildungen oder sonstige Werke dürfen kopiert, reproduziert, genutzt, vertrieben, heruntergeladen, verschickt oder übertragen werden; dies gilt ungeachtet der Form oder des Mittels einschliesslich, jedoch nicht erschöpfend, elektronischer oder mechanischer Mittel sowie der Fotokopie und der Aufzeichnung. Ohne die vorherige und ausdrückliche Einwilligung der Bank darf der Kunde weder deren Internetportal, noch dessen Inhalt auf einem anderen Server oder Träger duplizieren.

26. Outsourcing

Der Kunde anerkennt und akzeptiert, dass die Bank die Entwicklung, den Betrieb, die Wartung sowie die Updates des Internetportals einer ausländischen Einheit der Gruppe überantwortet, und dass eine schweizerische Gesellschaft mit der internen Buchprüfung befasst wird. Dies erfolgt unter Beachtung der geltenden Bankengesetzgebung sowie der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Rundschreibens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht ("**FINMA**") namens "Outsourcing" ("**RS FINMA 08/07**"). Allerdings hat der Kunde selbst keinen direkten Kontakt zu diesen Stellen. Der Kunde anerkennt und akzeptiert hiermit diese Auslagerung von Diensten durch die Bank.

Die Bank ist gleichfalls ermächtigt, die Dienste von Dritten aus der Schweiz oder dem Ausland in Anspruch zu nehmen, falls sie als Bevollmächtigte, Sub-Bevollmächtigte oder behelfsweise tätig wird.

Die Bank trägt über geeignete organisatorische und technische Massnahmen dafür Sorge, dass die Anforderungen hinsichtlich des Bank- und Berufsgeheimnisses und der Auslagerung von Aktivitäten erfüllt werden.

Sämtlich Auslandsübertragungen von Daten erfolgen in anonymer Form.

27. Bankgeheimnis

Da die Bank dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (BankG) unterliegt, ist sie dem Bankgeheimnis verpflichtet. Demzufolge wahrt sie grösstes Stillschweigen im Hinblick auf die gesamte Kundenbeziehung, wobei dies ab Aufnahme der Beziehung und selbst dann gilt, wenn sich daraus keine weitere Geschäftsbeziehung ableitet.

Der Kunde anerkennt jedoch, dass die schweizerische Gesetzgebung Ausnahmen vom Bankgeheimnis vorsieht, sodass das Bankgeheimnis nicht als absolut anzusehen ist. Beispielsweise kann das Bankgeheimnis - auch gegen den Willen des Kunden - auf Anordnung eines schweizerischen Gerichts gelüftet werden. Es gilt vorbehaltlich aller gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (einschliesslich börslicher Reglementierungen), denen zufolge die Bank zur Preisgabe von Informationen verpflichtet ist, die im Prinzip dem Bankgeheimnis unterliegen.

Der Kunde ist sich der Tatsache bewusst, dass ihn betreffende Daten über offene und im Allgemeinen öffentliche Netze (Internet) in unverschlüsselter Form übermittelt werden. Die Daten werden regelmässig und in nicht kontrollierbarer Form insbesondere über die Grenzen der Schweiz hinaus übermittelt, selbst dann, wenn Versender und Empfänger in der Schweiz ansässig sind. Selbst wenn diese Daten verschlüsselt sind, kann sich die Verschlüsselung weder auf den Versender- noch auf den Empfängernamen erstrecken, so dass deren Identität unter Umständen im Falle abgefängerter Übermittlungen zu Tage tritt. Der Kunde anerkennt dieses Risiko und akzeptiert dieses. In diesem Zusammenhang übernimmt die Bank keinerlei Haftung, insbesondere nicht in Fällen, in denen Daten von Dritten ausgespäht werden.

Das schweizerische Bankgeheimnis erstreckt sich nur auf in der Schweiz gespeicherte Daten. Ins Ausland übertragene Daten sind anonym.

Der Kunde erklärt ausdrücklich, sich der Risiken dieser Übermittlungskanäle bewusst zu sein und diese zu akzeptieren (s. Artikel 9), insbesondere gilt dies für die Wahrung des Bankgeheimnisses.

28. Datenschutz

Innerhalb der Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz ("**DSG**"), ist die Bank berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden, die sie billigerweise zur Kenntnis zu nehmen hat, mithilfe der Computertechnologie oder anderer Verfahren zu speichern und zu verarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die Wahrnehmung ihrer Sorgfaltspflicht, der Ausführung von Geschäften und der Verwaltung seiner Konten.

Der Kunde (und ggf. sein Bevollmächtigter bzw. sein wirtschaftlich Anspruchsberechtigter) kann Einsicht in die ihn betreffenden Daten nehmen und unrichtige Angaben korrigieren lassen. Hierzu sendet er eine E-Mail an legal.keytradebank.ch.

29. Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschegesetz, "GWG**")**

Der Kunde bescheinigt, dass die auf seinen Konten derzeit bzw. in Zukunft befindlichen Gelder legalen Ursprungs sind, und dass diese Konten nicht zum Zwecke der Geldwäscherei genutzt werden.

Die Bank ist berechtigt, den Kunden um Informationen bezüglich der Umstände und des Hintergrunds eines bestimmten Geschäfts zu bitten. In diesem Fall muss der Kunde die geforderten Auskünfte unverzüglich erteilen. Solange der Kunde die von der Bank gewünschten Auskünfte nicht erteilt, ist diese berechtigt die Ausführung der Kundenanweisungen auszusetzen, dies gilt insbesondere für erteilte Transferanweisungen zu Vermögenswerten. Sollte die Bank erachten, dass die erteilten Auskünfte unbefriedigend bzw. unzureichend sind, kann sie nach eigenem Ermessen die Geschäftsbeziehung zum Kunden einstellen und diesem die Ausbuchung von Vermögenswerten untersagen. Gemäss den Bestimmungen des GWG sowie der einschlägigen schweizerischen Gesetzgebung für den Bankensektor kann die Bank die zuständigen öffentlichen Stellen benachrichtigen und alles Erforderliche veranlassen, um die Beziehungen zu diesem Kunden solange auszusetzen, bis diese Stellen eine entsprechende Entscheidung getroffen haben.

Soweit die Bank im Rahmen der gesetzlich in der Schweiz geltenden Bestimmungen und Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei (z. B. das GWG) und gemäss den Richtlinien und Rundschreiben der FINMA gehandelt hat, muss der Kunde Verluste infolge der Nicht-Ausführung bzw. der verzögerten Ausführung seiner Orders selbst tragen.

30. Gemeinschaftskonten

Die Konten können bei der Bank auf den Namen einer oder mehrerer Personen eröffnet werden. Alle Konten, die auf den Namen mehrerer Inhaber eröffnet werden, gelten als Gemeinschaftskonto. Ein derartiges Konto kann nur dann auf den Namen mehrerer Personen eröffnet werden, wenn jede von ihnen alle im Rahmen des Kontoeröffnungsantrags erforderlichen Formalitäten erfüllt hat. Jede Bezugnahme in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf einen Kunden/Kontoinhaber ist so auszulegen, als beträfe sie einen der Mitinhaber des Gemeinschaftskontos, wobei jede Verpflichtung eines Mitinhabers sich auf sämtliche Mitinhaber erstreckt.

Dementsprechend gilt jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos der Bank gegenüber als Gläubiger bzw. Schuldner aller Rechte und Pflichten (als Gesamtschuldner und -gläubiger) aus diesem Konto, wobei er über das Konto dergestalt allein verfügen kann, als sei er dessen einziger Inhaber.

Die Bank übersendet kontorelevante Mitteilungen an nur einen Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos; die einem einzelnen Mitinhaber zugestellte Mitteilung gilt als sämtlichen Mitinhabern zugestellt.

Das Konto wird geschlossen, falls der Bank der Tod eines der Mitinhaber mitgeteilt wird, oder sie hiervon anderweitig Kenntnis erlangt. Der hinterbliebene Mitinhaber kann ein neues Konto eröffnen, wobei er seine bisherigen Geheimcodes sowie sein Keytrade ID benutzen kann.

Sollte sich die Bank gezwungen sehen, behördlichen Stellen, Pfändungsgläubigern oder sonstigen Dritten Auskunft über das Eigentum der Vermögenswerte eines Gemeinschaftskontos zu leisten, so geht sie ungeachtet eventuell zwischen den Mitinhabern abgeschlossener Verträge, an denen die Bank nicht beteiligt ist und von deren Existenz sie keine Kenntnis zu nehmen braucht, davon aus, dass diese Werte allen Mitinhabern zu jeweils gleichen Teilen gehören.

Die Mitinhaber und die Bank müssen eine gesonderte Vereinbarung treffen.

31. Saldo

Gelder, die von der Bank einem Kundenkonto gutgeschrieben werden, werden verzinst.

Falls ein Konto einen Sollsaldo aufweist, kann die Bank jederzeit die sofortige und vollständige Rückzahlung dieses Betrags einfordern.

Der Kunde zahlt der Bank für den gesamten Sollsaldo Zinsen, deren Satz die Bank dem Kunden nur auf dessen ausdrückliche Nachfrage mitteilt. Die Bank kann diesen Zinssatz ändern.

32. Ablehnung eines Geschäfts durch die Bank

Der Kunde akzeptiert, dass die Bank die Durchführung oder Verschiebung eines unzulänglich gedeckten Geschäfts (völlig oder teilweise) ablehnen kann. Insbesondere im Hinblick auf die Automatisierung der Verarbeitung von Geschäftsvorgängen ist die Bank nicht gehalten, dem Kunden die Nicht-Ausführung eines Geschäfts aufgrund einer unzureichenden Deckung mitzuteilen.

Ein Konto gilt als ausreichend gedeckt, wenn ein Geschäft im Hauptbetrag einschliesslich Kosten, Steuern und eventueller Provisionen für die Bank ausgeführt werden kann. Die Bank kann besondere Rückstellungen für bestimmte Geschäfte vor deren Ausführung einfordern.

Die Bank haftet nicht für die Ausführung eines Geschäfts, für das auf dem Kundenkonto keine hinreichende Deckung bestand. Falls die Bank eine nicht hinlänglich gedeckte Transaktion ausführt (einschliesslich einer Order zu einem Finanzinstrument), muss der Kunde seinen Sollsaldo ausgleichen, wobei es der Bank unbenommen bleibt, sämtliche im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehenden Ansprüche zu realisieren.

33. Geschäfte

Die Bank wickelt die vom Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte unter vertretbarem Aufwand schnellstmöglich im Sinne der bankenüblichen Usancen ab.

Die Bank behält sich jederzeit das Recht vor, eine Order oder Anweisung nach eigenem Ermessen als gegenstandslos zu behandeln und eine schriftliche Überprüfung der Identität des Kunden bzw. seiner Vertreter anzufordern.

In solchen Fällen benachrichtigt die Bank den Kunden schnellstmöglich auf dem ihr angemessen erscheinenden Weg (ggf. per Telefon). Es obliegt allerdings dem Kunden selbst, sich über den Sachstand hinsichtlich der Ausführung einer Order zu einem Finanzinstrument zu informieren bzw. eine der Bank erteilte Anweisung zu überprüfen.

34. Depoteinlagen (Gelder oder Finanzinstrumente)

Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, Einlagen in Form von Barbeträgen oder Finanzinstrumenten zu leisten. Diese Einlagen können vom Kunden nur in Form einer Überweisung auf sein eigenes Konto vorgenommen werden (es sei denn, es wurde eine ausdrückliche Ausnahmegenehmigung der Bank erteilt).

Die Bank behält sich das Recht vor, Geldüberweisungen nur dann anzunehmen, wenn diese aus einem Land stammen, das an der Bekämpfung der Geldwäscherei teilnimmt (vgl. Länderliste der Task Force "Finanzielle Massnahmen gegen die Geldwäsche", FATF). Sie behält sich das Recht vor, materielle Depots von Werten oder Summen abzulehnen.

35. Verwahrung von Finanzinstrumenten

Der Kunde gestattet der Bank, solche Finanzinstrumente bei einer übergeordneten oder einfachen Depotstelle zu hinterlegen, die von diesen Einrichtungen als Depotwerte akzeptiert werden. Die Haftung der Bank beschränkt sich auf die sorgfältige und umsichtige Auswahl dieser Drittmittler, bei denen die Vermögenswerte ins Depot gegeben werden. Die Bank haftet dem Kunden gegenüber nicht für deren Handeln oder deren Unterlassungen. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass er, falls die Finanzinstrumente bei einem dritten Finanzmittler auf einem Sammelkonto eingebucht und nicht nach Kunden unterteilt werden, nur einen proportionalen Anspruch auf die in dem Sammelkonto eingebuchten Finanzinstrumente besitzt.

Bei einer Unterverwahrung von Vermögenswerten bei einem Drittmittler (einschliesslich solcher Mittler, die sich ausserhalb der EU befinden) kann es sein, dass auf die verwahrten Werte ein anderes Recht bzw. andere Bestimmungen anzuwenden sind, denen zufolge der Kunde nicht über die gleichen Beitreibungsmöglichkeiten verfügt, wie dies bei von der Bank verwahrten Vermögenswerten der Fall ist. Die Kunde läuft also Gefahr, beispielsweise im Falle der Insolvenz des Drittmittlers, seine Beitreibungsansprüche dergestalt gekürzt oder beeinträchtigt zu sehen, dass er seine Werte nicht vollständig zurückerhält.

Für Drittmittler können Besicherungen, Privilegien oder Verrechnungsansprüche auf die von ihnen verwahrten Vermögenswerte vorgesehen werden.

Die Bank akzeptiert die Depoteinbuchung der Finanzinstrumente des Kunden. Dies gilt vorbehaltlich der Annahme dieser Finanzinstrumente seitens einer anderen übergeordneten oder einfachen Depotstelle. Falls diese Depotstelle die Übernahme der Papiere aufgrund eines Materialfehlers (zerschlissene Titel usw.) ablehnt, gehen die Regularisierungskosten hierfür vollumfänglich zulasten des Kunden.

36. Verwaltung der Finanzinstrumente

Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, handelt die Bank folgendermassen bzw. weist ihre Korrespondenten oder Bevollmächtigten folgendermassen an:

- Sie vereinnahmt Rückzahlungen, Prämien, Zuteilungen von Wertpapieren sowie sämtliche Gelder im Zusammenhang mit depotgeführten Titeln und überweist den Erlös vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der ursprünglichen Währung auf das Kundenkonto;
- sie vereinnahmt Dividenden, Zinsen sowie sämtliche sonstigen dem Kunden geschuldeten Summen und überweist sie auf das Kundenkonto;
- die Bank gewährleistet die Regularisierung der Titel, insbesondere im Hinblick auf Umtausche, Erneuerung der Kuponbögen, der Abstempelung usw.;
- und, vorausgesetzt, die Bank erlangt hiervon rechtzeitig über ihren Korrespondenten bzw. Bevollmächtigten Kenntnis, unterrichtet sie den Kunden im Falle von Geschäften, die eine Entscheidung bedingen (Kapitalerhöhungen mit Zeichnungsrecht, öffentliches Übernahmeangebot usw.). In diesem Falle beschränkt sich ihre Verpflichtung auf die reine Weitergabe der Information an den Kunden.

Soweit der Kunde keine Anweisungen erteilt und vorbehaltlich einer anders lautenden Mitteilung seitens der Bank zu einer Transaktion handelt die Bank wie nachstehend dargelegt bzw. weist sie ihre Korrespondenten bzw. Bevollmächtigten folgendermassen an:

- Bei öffentlichen Übernahme- oder Tauschangeboten führt die Bank keine Transaktion durch, sodass die vom Kauf- bzw. Tauschangebot betroffenen Titel im Portfolio verbleiben;
- bei Dividendenoptionen wählt die Bank automatisch die Form der Barausschüttung.

Die Bank kann jederzeit ihren Kunden Änderungen dieser Vorgehensweise mitteilen.

Vorbehaltlich einer betrügerischen Absicht bzw. grober Fahrlässigkeit ihrerseits haftet die Bank nicht für die Ausführung bzw. Nicht-Ausführung vorgenannter Geschäfte. Vorbehaltlich grober Nachlässigkeit seitens der Bank bei der Auswahl ihrer Korrespondenten oder Bevollmächtigten haftet die Bank in Fällen, in denen sie Korrespondenten oder Bevollmächtigte einschaltet, dem Kunden gegenüber nur in dem Umfang, in dem diese der Bank gegenüber haftbar sind.

37. Abhebungen und Überweisungen

Die Bank kann Kunden, die einen Betrag von mehr als 7.500,- CHF in bar abheben wollen, zur Einhaltung einer Frist von zwei Tagen auffordern. Die Rückgabe von Finanzinstrumenten an den Kunden erfolgt ausschliesslich über die Umbuchung auf ein Wertpapierdepot bei einer anderen Bank. Die Bank bietet dem Kunden die Möglichkeit, Überweisungen auszuführen. Diese müssen mithilfe der von der Bank hierzu bereitgestellten Mittel ausgeführt werden.

38. Kredite

Vorbehaltlich anders lautender, gesonderter vertraglicher Bestimmungen gewährt die Bank dem Kunden keinen Kredit.

39. Abrechnungen und Kontoauszüge

Die Bank stellt dem Kunden im Transaktionsbereich in regelmässigen Abständen seine Kontoauszüge sowie mindestens einmal jährlich per E-Mail oder über den Transaktionsbereich eine Kontoübersicht zur Verfügung.

Der Kunde erhält die Abrechnungen schnellstmöglich nach Ausführung einer Order zu einem Finanzinstrument. Er erhält sie spätestens am ersten Tag nach Ausführung der Order, sollte die Order von einem dritten Korrespondenten ausgeführt werden, so ergeht sie am ersten Tag nach Eingang der Orderausführungsbestätigung des Korrespondenten bei der Bank. Diese Abrechnung kann in digitaler Form im Transaktionsbereich abgerufen werden.

Der Kunde hat die erfolgte Abwicklung eines Geschäfts zu überprüfen und die Bank unverzüglich über jedweden Irrtum in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gelten die Angaben auf den Abrechnungen und Kontoauszügen als korrekt und vom Kunden unwiderruflich akzeptiert.

Bei widersprüchlichen Angaben auf dem Transaktionsbereich einerseits und den Angaben auf den Abrechnungen bzw. Kontoauszügen andererseits haben stets Letztere Vorrang. Bei gegensätzlichen Ausweisen auf den Kontoauszügen von Wertpapierdepots und Abrechnungen sind Letztere massgeblich.

40. Fehlerhafte Geschäfte (Mistrades)

Falls die Bank dem Kundenkonto Summen oder Vermögenswerte im Rahmen eines Geschäfts gutschreibt (z. B. Wertpapiergutschriften aufgrund einer Order zu Finanzinstrumenten oder Beträge aus eingereichten Schecks oder sonstigen Handelswechseln), bevor sie selbst diese tatsächlich erhalten hat, ergeht die Gutschrift vorbehaltlich ihres Eingangs. Sollten ihr die Beträge bzw. Vermögenswerte nicht zugehen, kann sie das Kundenkonto mit dem vorbehaltlich seines Eingangs gutgeschriebenen Betrag zuzüglich aller eventuellen Kosten und Wechselkursdifferenzen belasten. Falls die Gutschrift in einer Fremdwährung erging, erfolgt die Lastschrift in derselben Währung. Diese Bestimmung greift selbst dann, wenn ein Korrespondent der Bank ihr einen Ausführungsavis über die Zahlung bzw. Überstellung der Summen oder Vermögenswerte erteilt.

Im Falle der Annahme von Schecks behält sich die Bank das Recht vor, diese dem Kundenkonto erst bei deren effektiver Vereinnahmung gutzuschreiben. Der Kunde anerkennt die möglichen Fristen einer derartigen Form der Vereinnahmung.

41. Treuhanddepots

Der Kunde kann es der Bank gestatten, Treuhanddepots bei ausländischen Banken oder Finanzinstituten einzurichten. In diesem Falle hat er mit der Bank einen Treuhandvertrag abzuschliessen.

42. Anlegerprofil des Kunden

Kunden, die die von der Bank angebotene Anlageberatung in Anspruch nehmen wollen, müssen darlegen, welche Kenntnisse und Erfahrungen sie im Anlagewesen besitzen, was ihre Anlageziele sind und wie ihre finanzielle Situation ist (die beiden letztgenannten Informationen sowie die Kundenangaben hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagewesen werden gemeinsam als "**Anlegerprofil**" bezeichnet); hierzu ist ein über den Transaktionsbereich abrufbarer Fragebogen zu verwenden. Die vom Kunden diesbezüglich gemachten Angaben gelten als exakt, vollständig und auf dem neusten Stand, wobei sich die Bank hierauf so lange verlässt, bis ihr der Kunde eine diesbezügliche Änderung bzw. Aktualisierung mitteilt. Diese wird am zweiten Tag nach deren Eingang bei der Bank rechtswirksam. Der Kunde ist verpflichtet, der Bank jegliche Änderung, die sein Anlegerprofil betreffen könnte, mitzuteilen.

43. Interessenkonflikt

Die Bank kann in eine Situation geraten, bei der ihre eigenen Interessen, die ihrer Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder die Interessen anderer Gesellschaften derselben den Interessen des Kunden direkt oder indirekt zuwiderlaufen. Es können sich auch Situationen ergeben, in denen die Interessen verschiedener Kunden zueinander in Konflikt stehen. Der Kunden akzeptiert derartige Situationen.

Die Bank ist verpflichtet, geeignete organisatorische Massnahmen zu ergreifen, die entweder Interessenkonflikte ausschliessen, oder aber gewährleisten, dass die Interessen des Kunden bei Vorliegen eines Interessenkonflikts in angemessener Weise berücksichtigt werden.

44. Risiken bei Orders zu Finanzinstrumenten

Geschäfte mit Finanzinstrumenten bedingen besondere Risiken. Eine allgemeine Beschreibung der Finanzinstrumente sowie deren Risiken findet sich in der Broschüre der Schweizerischen Bankiervereinigung (**SBVg**) mit dem Namen "Besondere Risiken der Wertpapiere". Diese wird dem Kunden über das Internetportal oder auf Anfrage bei der Bank zur Verfügung gestellt und bildet eine Anlage der Kontoeröffnungsunterlagen.

Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung des Ad-hoc-Kontoeröffnungsantrags, dass er die Broschüre der SBVg gelesen und verstanden hat, und dass er die darin dargestellten Risiken akzeptiert.

Der Kunde ist in vollem Umfang für die Auswahl der über sein Konto eingegangenen Engagements verantwortlich. Gleiches gilt für Erwerb, Zeichnung, Verfügungen, Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten sowie für die Strukturierung seiner Portfolios, die eingegangenen Risiken, die Portfoliopformance sowie für die Überwachung seiner Portfoliowerte. Sämtliche Anlageentscheidungen des Kunden gründen allein auf dessen persönlicher Einschätzung seiner Finanzsituation und seiner Anlageziele.

Der Kunde erklärt, sich der jedem Geschäft inhärenten Risiken bewusst zu sein, und dass die Vermögenswerte eines Portfolios und damit die Rendite seiner Investments Schwankungen unterworfen sein können. Der Kunde bestätigt, dass er sich der Tatsache bewusst ist, den investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren zu können. Hinsichtlich der Kursentwicklung bzw. Renditen von Finanzinstrumenten kann die Bank keinerlei Gewähr bieten.

Daher ist allein der Kunde für die Auswahl seines Investments sowie dessen Überwachung verantwortlich.

45. Feiertage

Samstage, Sonntage sowie sonstige, von Fall zu Fall von den Banken an ihrem Wirkungsort sowie an anderen Handelsplätzen festgelegte Tage gelten als offizielle Feiertage.

46. Beendigung der Geschäftsbeziehung

Die Bank und der Kunde können den von ihnen auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen. Nach erfolgter Vertragskündigung ist der Kunde nicht mehr berechtigt, die ihm von der Bank zur Verfügung gestellten Anwenderprogramme zu nutzen.

Die vertragliche Kündigung behindert nicht die Abwicklung laufender Geschäfte bzw. die Abwicklung von Terminkontrakten. Vorbehaltlich vertraglicher Bestimmungen für die Abwicklung laufender Geschäfte (insbesondere hinsichtlich der Fristen) bedingt die Vertragskündigung die sofortige Fälligkeit sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, die zwischen den Parteien bestehen. Vorab erhaltene Provisionen werden dem Kunden zeitanteilig rückerstattet. Umgekehrtweise können sämtliche vom Kunden geschuldeten Beträge seinem Konto vorab ggf. gegen Skonto belastet werden.

In Abweichung von Artikel 35 und 405 des Obligationenrechts und vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen enden die Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden bzw. seinen Bevollmächtigten und der Bank, insbesondere im Hinblick auf eventuell erteilte Mandate, nicht mit dem Tod oder im Falle der Geschäftsunfähigkeit bzw. des Konkurses des Kunden.

47. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Bank kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens sechzig Tagen ändern. Dies ist dem Kunden per E-Mail oder über das Internetportal mitzuteilen; ggf. kann die Bank hierzu auch andere Kommunikationsmittel nutzen. Derartige Änderungen treten zu dem in der Benachrichtigung genannten Zeitpunkt in Kraft.

48. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind allein nach schweizerischem Recht auszulegen.

Der Kunde und die Bank vereinbaren als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder für Streitigkeiten, deren Ursprung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt, die Stadt Genf. Dies gilt vorbehaltlich des Anspruchs auf Anrufung des Bundesgerichts in Lausanne. Allerdings behält sich die Bank das Recht vor, rechtliche Schritte vor jedwedem anderen zuständigen Gericht einzuleiten, wobei dies insbesondere für die Gerichtsbarkeit desjenigen Landes gilt, dessen Bürger der Kunde ist, bzw. in dem er gemeldet oder aber wohnhaft ist.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Ad-hoc-Kontoeröffnungsantrag, sämtliche Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und verstanden zu haben und in diese einzuwilligen.

* * *